88. Ist das Berhot der reformatio in pejus aud, für den Schwurgerichtshof bindend, wenn die Sache von einem Schöffengerichte abgeurteilt, infolge einer nur vom Angeklagten ergriffenen Berufung an das Berufungsgericht gebracht, von letterem aber wegen

Unzuständigkeit des Schöffengerichtes an das Schwurgericht verwiesen wurde?

St.B.D. §. 372.

Einf.=Ges. zum G.B.G. S. 6.

Bayer. Ausf.=Gef. zum G.V.G. v. 23. Febr. 1879 Urt. 35.

I. Straffenat. Urt. v. 24. Mai 1883 g. R. Rep. 427/83.

I. Schwurgericht München I.

Mus ben Grünben:

Die auf §. 372 St.P.O. gestützte Beschwerde, daß der Schwurgerichtshof unzulässigerweise auf eine höhere Strase erfanut habe, als das Schöffengericht, bei welchem die Sache vorher anhängig war, ist begründet.

Amgeklagter war zunächst aus Anlaß ber von bem nunmehrigen Nebenkläger bei dem Schöffengerichte des Umtsgerichtes München I erhobenen Privatklage von diesem Gerichte durch Urteil vom 14. Juni 1882 wegen Beleidigung burch die Presse im Sinne bes &. 186 St. G.B.'s ju M 50 Gelbstrafe, eventuell 10 Tagen Gefängnis, koftenfällig vernrteilt worden, ergriff aber gegen dieses Urteil die Bernfung!, worauf die Ferienkammer des Landgerichtes München I mit Urteil vom 30. August 1882 gemäß & 369 Abs. 3 St. P.D. das Urteil bes Schöffengerichtes aufhob und die Sache an das Schwurgericht Münden I verwies, weil zwar vor dem Schöffengerichte ursprünglich nur Brivatklage erhoben worden, in der hauptverhandlung aber der Umtsanwalt in die Verhandlung eingetreten war und erklärt hatte, die Verfolgung übernehmen und öffentliche Rlage erheben zu wollen. Hierdurch wurde nach den Ausführungen des landgerichtlichen Urteiles Die Rustandigkeit des Schöffengerichtes beseitigt und die des Schwurgerichtes begründet, da der auf &. 6 des Ginf.=Gef. gum Gerichtsver= fassungsgesetze beruhende Art. 35 bes bayerischen Ausf.: Bej. zum Gerichts: verfassungsgesetze alle durch die Presse verübten Verbrechen oder Vergeben an die Schwurgerichte verweise und hiervon nur einzelne Ausnahmen mache, zu welchen von den nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen die unter &. 186 St. G.B.'s fallenden nur gehören, wenn und fo lange die Verfolgung im Wege ber Privatklage geschieht, so=

daß mit Wegfall dieser Voraussetzung auf Grund der ausdrücklichen Vorschrift des Spezialgesetzes die regelmäßige Zuständigkeit des Schwurgerichtes wiedereinzutreten habe.

Aus dieser prozessualen Entwickelung der Sache ergiebt sich, daß die Entscheidung des Berusungsgerichtes auf Aushebung des schwurgericht gerichtlichen Urteiles und Verweisung der Sache an das Schwurgericht überhaupt nur durch die vom Angeklagten eingelegte Berusung ermögelicht wurde; denn es kann keinem Bedenken unterliegen, daß ohne diese Berusung das Urteil des Schöffengerichtes trot dessen, daß ohne diese Berusung das Urteil des Schöffengerichtes trot dessen Unzuständigkeit die Rechtskraft beschritten haben und Angeklagter durch diese Rechtskraft und den Grundsatz "ne die in idem" gegen jede weitere Versolzung geschützt gewesen sein würde. Nicht minder war aber im Laufe des durch die Berusung des Angeklagten weiter herbeigeführten damaligen Berusungsversahrens teilweise Rechtskraft zu Gunsten des Angeklagten eingetreten und derselbe im Hindlicke auf §. 372 St.P.D. gegen jede Abänderung zu seinem Nachteile, also auch gegen jede Verschärfung der Strafe gesichert.

Diese teilweise Rechtstraft fann nun aber ihre Wirkung auch bann nicht verlieren, wenn bas Berufungsgericht nicht sofort felbst in ber Sadie erkennt ober dieselbe an die vorige Instanz gurudverweist, sondern wenn das Berufungsgericht wegen sachlicher Unzuständigkeit des Vorderrichters bessen Urteil aufhebt und die Sache an ein Erstinstang= gericht höherer Ordnung verweift. Denn die zu Gunften des Angeklagten einaetretene teilweife Rechtstraft ist für diesen ein erworbenes und un= entziehbares materielles Recht, welches nicht burch prozessuale Zuftanbigkeitsnormen und Awischenurteile beeinträchtigt werden darf, welches vielmehr bem Angeklagten jedem Gerichte gegenüber, mag dasfelbe nun das Berufungsgericht selbst oder ein von diesem als zuständig bezeich= netes brittes Gericht sein, gesichert bleiben muß. Ware bies nicht ber Rall, und würde durch Aufhebung des erftrichterlichen Urteiles und Verweisung ber Sache an ein höheres Gericht auch die Zuerkennung einer höheren Strafe ermöglicht, so müßte schon in dieser Verweisung cine reformatio in pejus gefunden werden, und könnte daher &. 369 St. P.D. eine folche nicht unbedingt gestatten, ohne mit dem nachfolgenden 8. 372 in Widerspruch zu treten; benn biese lettere Gesetelle ver= fügt ganz allgemein, und ohne für die Fälle des &. 369 eine Ausnahme zu machen, bag auf eine nur vom Angeklagten ober zu beffen Gunften

geschehene Ansechtung des Urteiles dieses zum Nachteile des Angeklagten nicht geändert werden darf.